

Konzeption

„Gelingende Übergänge gestalten“

Inhaltsverzeichnis

1. Zielbeschreibung.....	1
2. Zielgruppe und Leistungsbereiche	1
3. Verselbständigung als wesentlicher Bestandteil der Hilfeplanung bei jungen Menschen.....	2
4. Aufgaben und Inhalte der Verselbständigung.....	2
5. Hilfeplanung.....	3
5.1 Fallkonferenzen	3
6. Grundlegende Voraussetzungen zur Förderung der Verselbständigung	4
6.1 Beantragung von Zusatzleistungen.....	4
6.2 Vereinbarung eines fest vereinbarten Sparbetrags.....	4
6.3 Freistellung von 75%-Regelung.....	4
6.4 Heimfahrt zu Familienangehörigen und nahen Bezugspersonen	4
6.5 Kontaktaufnahme zu weiteren Anlaufstellen und Kooperationspartnern	4
6.6 Kontaktnahme zu Kooperationspartnern zur schulischen und beruflichen Perspektivgestaltung	5
6.7 Vermittlung in Sprachkurse und berufsausgerichtete Fördermaßnahmen.....	5
6.8 Freiwillige Praktika.....	5
6.9 Unterstützung bei Wohnraumsuche.....	5
7. Evaluation und qualitative Weiterentwicklung.....	5

1. Zielbeschreibung

Nach § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ (§ 41, Abs. 1 SGB VIII). Diese Hilfen beginnen nicht erst kurz vor oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Vielmehr gilt es, die hierfür notwendigen Kompetenzen bei jungen Menschen frühzeitig zu fördern.

Gelingende Übergänge im Sinne des VIII. Sozialgesetzbuches zu gestalten, ist eine gemeinsame Aufgabe des jungen Menschen, dem Einrichtungsträger und dem Jugendamt. Durch altersgemäße Verselbständigung ist es ihre Aufgabe, frühzeitig den Weg nach Beendigung der Jugendhilfe sinnvoll und zielführend vorzubereiten und gezielt zu planen. Damit steht die Verselbständigung ab einem bestimmten Zeitpunkt bzw. Alter der jungen Menschen im Mittelpunkt mit dem Ziel, einer eigenständigen Lebensführung gerecht werden zu können. Für die Hilfeplanung und –begleitung bedeutet dies, frühzeitig nach Kooperationspartnern zu suchen. Alle am Prozess mitwirkenden Personen müssen hierfür gemeinsame Blickweisen entwickeln, um junge Menschen an ihren individuellen Ressourcen und Unterstützungsbedarfen orientiert, gezielt zu fördern.

Verselbständigte junge Menschen im Sinne des SGB VIII ...

- ... haben persönliche, soziale und sprachliche Kompetenzen erworben, die ihnen die Teilnahme und Mitgestaltung in der Gesellschaft ermöglichen.
- ... sind bereit und in der Lage, Verantwortung für sich und andere angemessen zu übernehmen.
- ... können die vielfältigen Herausforderungen des Alltags meistern.
- ... haben eine schulische und/oder berufliche Perspektive entwickelt.
- ... sind in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.
- ... verfügen über eine eigenständige Lebensführung.

2. Zielgruppe und Leistungsbereiche

Für junge Menschen, die sich in der stationären Jugendhilfe befinden, beginnt die Verselbständigung ab dem 14. Lebensjahr (Bogen 1 § 34 SGB III stationäre Jugendhilfe“). Idealtypisch folgt einer stationären Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII unter der pädagogischen Zielsetzung der Verselbständigung ab 16 Jahren die Betreuung in Form von JWG/betreutem Wohnen („Bogen 2 „§ 34 SGB VIII Verselbständigung JWG/betreutes Wohnen“) sowie die Verselbständigung als junger Volljähriger in ambulanter Jugendhilfe („Bogen 3 §§ 34, 41 SGB VIII ambulante Jugendhilfe / betreutes Wohnen“). Abweichungen von dieser Verselbständigung sind abhängig vom Einzelfall möglich und ggf. auch aus pädagogischen Gründen notwendig.

Sofern im Einzelfall die Hilfe später beginnt, gilt es, unter Anwendung des „Bogens 1 § 34 SGB III stationäre Jugendhilfe“ im Rahmen einer ca. sechswöchigen pädagogischen Clearingphase, den Stand der Verselbständigung im Einzelfall festzustellen als Basis für die dann anstehende Hilfeplanung.

Vom Grundsatz und Verfahren unterscheidet die Verselbständigung von jungen Menschen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, sich nicht von der Verselbständigung von umA. Bei der Ausgestaltung im Einzelfall sind jedoch kulturelle und individuelle Besonderheiten und Zielperspektiven zu berücksichtigen.

3. **Verselbständigung als wesentlicher Bestandteil der Hilfeplanung bei jungen Menschen**

Grundlage der Verselbständigung bilden die Bögen zur Verselbständigung. Ausgehend vom Alter der jungen Menschen wurden Basiskompetenzen beschrieben, die für die Verselbständigung elementar wichtig sind. Die Kompetenzen in den Bögen wurden als idealtypische Kompetenz formuliert. Anhand eines Leitfadens zur Optimierung der Hilfeplanung im Rahmen von Verselbständigung erfolgt eine Statusbestimmung. Der Bedarf und die Zielperspektive für den jeweiligen Einzelfall werden beschrieben bzw. benannt. Die Statusbestimmung erfolgt sowohl aus Sicht des Bezugsbetreuers als auch aus Sicht des jungen Menschen. Der Austausch über die beiden Sichtweisen und das Einbringen der ggf. auch auseinandergehenden Statusbestimmungen ist ein wichtiger Bestandteil des pädagogischen Prozesses. Darüber hinaus gehört dazu, dass beide Seiten (Bezugsbetreuer und junger Mensch) Vorschläge dazu unterbreiten, mit welchen Methoden die Verselbständigung weiter gefördert werden soll.

Die Beteiligung der jungen Menschen im Sinne der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII fördert die Eigenwahrnehmung und erfolgt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass wissenschaftlich belegt ist, dass die Beteiligung junger Menschen bei der Hilfeplanung die Wirksamkeit der späteren Hilfe erhöht.

4. **Aufgaben und Inhalte der Verselbständigung**

Verselbständigung als Grundlage für die Gestaltung gelingender Übergänge in der Jugendhilfe ist ein komplexer Entwicklungsprozess, der sich wie bei jedem jungen Menschen zum Großteil aus der erfolgreichen Bewältigung von typischen Entwicklungsaufgaben im Jugendalter ergibt. Der amerikanische Entwicklungspsychologe Robert James Havighurst (1900 bis 1991) hat u.a. für die Adoleszenz (12 bis 18 Jahre) eine Reihe von Entwicklungsaufgaben beschrieben, etwa Werte und ein ethisches System zu erlangen, die die Grundlage für die Ideologie dienen, sozial verantwortliches Verhalten aufzubauen und die Vorbereitung auf eine berufliche Karriere¹. Orientiert an den vielfältigen persönlichen, sozialen, gesellschaftlichen sowie schulischen und beruflichen Herausforderungen ergeben sich für junge Menschen, die sich in einer Hilfe zur Erziehung befinden, folgende Aufgaben und Inhalte für ihre Verselbständigung:

Persönliche und soziale Entwicklung

- Aufbau von sozialen Kontakten inner- und außerhalb der Einrichtung
- Konstruktiver und lösungsorientierter Umgang mit Krisen und Konflikten
- Übernahme weitgehender Eigenverantwortung der Jugendlichen in allen Lebensbereichen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer selbstbestimmten Lebensführung
- Fähigkeit, eigene Hilfebedarfe zu erkennen, zu formulieren, anzunehmen und aktiv an einer positiven Veränderung mitzuwirken
- Erwerb von Grundrechten und Pflichten
- aktives Bemühen um eine angemessene gesellschaftliche Teilhabe

Kompetenzen der Alltagsorganisation und –bewältigung

- Entwicklung einer Tagesstruktur
- Bewältigung der täglichen Pflichten, Aufgaben und Herausforderungen
- Erwerb von hauswirtschaftlichen Kenntnissen
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung

¹ vgl. hierzu ausführlicher Stangl (2017), Arbeitsblätter unter [www.http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at](http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at)

Hinführung zu einer möglichst eigenständigen Lebensführung

- Eigene Wohnung suchen und einrichten
- Lernen des „Alleinseins“ und Umgang mit dem „Alleinsein“
- Angemessener Empfang von Besuch in der eigenen Wohnung

Physisches und psychisches Gesundheitsmanagement

- Eigene körperliche und psychische Verfassung, gut einschätzen zu können
- Problembewusstsein für den Fall einer negativen Verfassung
- Kompetenz, Kontakt zu Ärzten und Beratungsstellen aufnehmen zu können

Schulische und berufliche Entwicklung

- Entwicklung einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive
- Bewerben auf dem Arbeitsmarkt
- Frühzeitige Planung des schulischen Anschlusses an die Sekundarstufe II
- Aktive Kontaktaufnahme und Wahrnehmung von Terminen der Berufsberatung, ggf. des Jobcenters

Wirtschaftliche Kompetenzen

- Sicherung / Klärung finanzieller Angelegenheiten
- Umgang mit eigenen Finanzen
- Umgang mit eigenen notwendigen Verträgen
- Information über, Beantragung und Wahrnehmung von Sozialleistungen

5. Hilfeplanung

Die Verantwortung und Federführung für die Hilfeplanung gelingender Übergänge von jungen Menschen liegt beim Jugendamt. Die verbindliche Ausgestaltung und Begleitung gemäß den Vereinbarungen des jeweiligen Hilfeplangesprächs ist Aufgabe des Hilfeerbringers bzw. des Bezugsbetreuers. Dies soll er gemeinsam mit dem jungen Menschen orientiert am jeweiligen Hilfe- und Unterstützungsbedarf konkret und realitätsbezogen umsetzen. Sofern die Ziele des Hilfeplangesprächs nicht eingehalten werden können bzw. Abweichungen von diesen Zielen notwendig sind, ist dies der zuständigen Fachkraft im Jugendamt umgehend mitzuteilen.

Hilfeplangespräche sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Mit Blick auf die komplexe Aufgabe „Gestaltung gelingender Übergänge“ sind diese Gespräche ggf. abhängig vom Einzelfall häufiger erforderlich.

Der jeweilige Bogen im Einzelfall ist der standardisierte Vorbericht und ersetzt den bisher „formlosen“ Bericht. Die Bögen stehen den Trägern als Formular digital zur Verfügung. Damit sich die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt angemessen und frühzeitig auf das Hilfeplangespräch (HPG) vorbereiten kann, ist der Vorbericht dem Jugendamt spätestens eine Woche vor dem HPG zu übermitteln.

5.1 Fallkonferenzen

Aufgabe des Jugendamtes ist es, gemeinsam mit den beteiligten pädagogischen Fachkräften, dem jungen Menschen sowie den Personensorgeberechtigten (PSB) diesen gut auf eine eigenverantwortliche Lebensführung vorzubereiten. Dazu gehört auch, mit fallrelevanten anderen Institutionen und Behörden gemeinsam individuell am Einzelfall orientierte Konferenzen herbeizuführen, um notwendige Schritte zu beraten, die zu einem gelingenden Hilfeverlauf während und auch nach der Jugendhilfe beitragen können. Der junge Mensch und der PSB sind über diese Fallkonferenzen im Vorfeld informiert und müssen vor dieser Konferenz alle Beteiligten von der Schweigepflicht entbinden.

6. Grundlegende Voraussetzungen zur Förderung der Verselbständigung

Eine Reihe von grundlegenden Voraussetzungen tragen zu einem gelingenden Verselbständigungsprozess bei. Diese werden nachfolgend beschrieben.

6.1 Beantragung von Zusatzleistungen

Bei der Verselbständigung liegt der Fokus auf der sozial-integrativen sowie schulischen und beruflichen Entwicklung. Zu diesem Zweck sehen die „Richtlinien des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gewährung des notwendigen Unterhaltes und der Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe“ verschiedene finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten vor. Diese können aufgrund eines begründeten Antrages gewährt werden. Bei einigen Unterstützungsleistungen kann die Gewährung auch in Form eines zinslosen Darlehens erfolgen.

6.2 Vereinbarung eines fest vereinbarten Sparbetrags

Im Rahmen von Verselbständigung sollen junge Menschen frühzeitig für die Bedeutung von finanzieller Vorsorge und des Sparens sensibilisiert werden. Dies betrifft insbesondere Anschaffungen und Leistungen im Zusammenhang des Auszugs in die eigene Wohnung. Deshalb soll der junge Mensch, frühzeitig einen seinem Alter und seiner Lebenssituation angemessenen Betrag sparen, der auch im Hilfeplan festgelegt wird. Hierzu sollte ein Sparbuch auf den Namen des jungen Menschen angelegt, das mit Unterstützung des Bezugsbetreuers „verwaltet“. Spätestens ab dem 18. Lebensjahr sollte der junge Mensch ein eigenes Konto bei einem Bankunternehmen eröffnen.

6.3 Freistellung von 75%-Regelung

Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag des jungen Menschen über eine Befreiung von der Kostenheranziehung in Höhe von bis zu 75% seines Einkommens für max. 3 Monate entschieden werden. Dies betrifft vor allem die Jugendhilfefälle, die in absehbarer Zeit gemäß Hilfeplan eine eigene Wohnung beziehen, die besondere Mittel aufwenden müssen für ihre schulische oder berufliche Weiterentwicklung und/oder bei denen die Zeit bis zur Zahlung anderer Sozialleistungen zwecks Deckung der täglichen Kosten überbrückt werden müssen. Bei letzterem kann entsprechend der Regelsätze dies auch als Darlehen gewährt werden. Dem Jugendamt muss hierfür eine Schweigepflichtsentbindung übermittelt werden sowie die Kontaktdaten des Sozialleistungsträgers, bei dem die Sozialleistung beantragt wurde, mitgeteilt werden.

6.4 Heimfahrt zu Familienangehörigen und nahen Bezugspersonen

Soweit im Pfleigesatz der genehmigten Jugendhilfeleistung im Einzelfall die monatlichen Heimfahrten zu Familienangehörigen und/oder Bezugspersonen nicht enthalten sind, insbesondere wenn sich die Eltern im Ausland befinden (z.B. im Falle von unbegleiteten minderjährigen Ausländern), können Fahrtkosten zu anderen wichtigen Bezugspersonen auf Antrag beim Jugendamt geltend gemacht werden.

6.5 Kontaktaufnahme zu weiteren Anlaufstellen und Kooperationspartnern

Bei Bedarf ist der junge Mensch durch den Hilfeerbringer bei der Kontaktaufnahme zu weiteren Anlaufstellen/Kooperationspartnern, wie z.B. zu Ärzten, Therapeuten und Beratungsstellen zu unterstützen. Weitere Anlaufstellen können im Fall von ausländerrechtlichen Angelegenheiten beispielsweise das Kommunale Integrationszentrum (KI) und der Verein für soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V. (VAKS) sein, beispielsweise zwecks Schulplatzsuche oder zwecks Begleitung und Unterstützung beim Asylverfahren.

6.6 Kontaktnahme zu Kooperationspartnern zur schulischen und beruflichen Perspektivgestaltung

Eine verbindliche Kooperation zur schulischen und beruflichen Perspektivgestaltung mit der zuständigen Schule, der Bundesagentur für Arbeit, ggf. auch mit dem Jobcenter Siegen-Wittgenstein und Trägern der Jugendsozialarbeit, ist ab dem Besuch der achten Schulklasse zwingend erforderlich. Entsprechende Kontakte sind herzustellen. Die jeweilige Jugendhilfeeinrichtung wird beauftragt, einen engen Austausch mit den entsprechenden Institutionen auf- und auszubauen, um somit zeitnah auf Entwicklungen und/oder Veränderungen reagieren zu können.

6.7 Vermittlung in Sprachkurse und berufsausgerichtete Fördermaßnahmen

Der junge Mensch soll bei seiner schulischen Entwicklung im Hinblick auf die Ergreifung einer beruflichen Ausbildung und auch während einer Ausbildung entsprechend seiner Fähigkeiten unterstützt werden. Sollten Unterstützungsbedarfe erkennbar werden, sollen möglichst frühzeitig Maßnahmen zur Behebung der Defizite ergriffen werden. Bei entsprechender Mitwirkung des jungen Menschen und einem regelmäßigen Schulbesuch kann ein Antrag für Nachhilfe für einen befristeten Zeitraum auf Antrag gewährt werden.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund sollen, wenn sie durch den Schulbesuch nicht ausreichend gefördert werden können, gezielt in der Verbesserung ihrer Sprachkompetenz unterstützt werden. Sie sollen an einem zertifizierten Sprachkurs (z. B. B1) als Voraussetzung für die Aufnahme einer ggf. auch späteren Berufsausbildung verpflichtend teilnehmen. Entsprechende Anträge auf Kostenübernahme sind beim Jugendamt einzureichen.

Gleiches gilt für alle berufsausgerichteten Fördermaßnahmen, sofern es keine anderen Unterstützungsleistungen Dritter gibt.

6.8 Freiwillige Praktika

Im Rahmen der Verselbständigung ist es wichtig, neben den Schulpraktika in Form von „freiwilligen Praktika“ weitere berufliche Eindrücke und Erfahrungen zu sammeln. So ist es dem jungen Menschen möglich, Herausforderungen und Chancen der Berufswelt kennenzulernen.

6.9 Unterstützung bei Wohnraumsuche

Eine angemessene Wohnung zu finden, ist oftmals schwierig. Gelingender Übergang bedeutet, dass junge Menschen ausreichend und umfassend auf den Auszug in eine eigene Wohnung vorbereitet werden. Die Wohnraumsuche und Einrichtung der eigenen Wohnung nimmt daher einen wichtigen Stellenwert in der Hilfeplanung ein. Dabei sollten zwar die Wünsche des jungen Menschen hinsichtlich Lage und Ausstattung der Wohnung berücksichtigt werden, aber auch Finanzierbarkeit und die Zumutbarkeit von angemessenen Wegstrecken zur Schule, zum Ausbildungsplatz oder zur Arbeitsstelle.

7. Evaluation und qualitative Weiterentwicklung

Diese Konzeption soll dazu beitragen, dass Hilfeplanverfahren im Rahmen von Verselbständigung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Siegen-Wittgenstein weiterzuentwickeln. Hilfeplanung im Rahmen von Verselbständigung soll sowohl die Ressourcen als auch die Hilfe- und Unterstützungsbedarfe im Einzelfall konkretisieren.

Zudem ist diese Konzeption ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII. Das Verfahren zur Verselbständigung wurde gemeinsam mit Hilfeerbringern der Hilfen zur Erziehung entwickelt und wird zurzeit in einem Testlauf erprobt.

Im Sinne einer kontinuierlichen Planung und qualitativen Weiterentwicklung der Konzeption soll sie zeitnah evaluiert und weiterentwickelt werden.

Anlage

- Bogen 1 anzuwenden bei stationärer Jugendhilfe (gemäß §34 SGB VIII) oder §34 SGB VIII Verselbständigung im teilstationären Rahmen, z.B. JWG
- *Bogen 1* *Version für Fachkräfte*
- *Bogen 1* *Version für Jugendliche (jugendgerechte Form)*
- Bogen 2 Verselbständigung in eigener Wohnung und ambulanter, pädagogischer Hilfe
- Fallerfassungsbogen für Fallkonferenz
- Entbindung von der Schweigepflicht
- Dokumentationsbogen nach einer durchgeführten Fallkonferenz